

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 256/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Martha H [REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED],
P[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Herrn Gustav H [REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],
D[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte

II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner
Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 29. Januar 1986

beschlossen:

1. Der Beklagten wird Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der
Frist zur Einlegung der Revision gegen
das Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 18. September
1985 gewährt.
2. Der Wert der Beschwer der Beklagten
beträgt mehr als 40.000 DM.

G r ü n d e :

Die Beklagte ist im wesentlichen kraft Alleinerb-
rechts des Klägers zur Herausgabe von Gegenständen ver-
urteilt worden, die zum Nachlaß ihres verstorbenen
Mannes gehörten. Sie hatte in erster Linie geltend ge-
macht, es handele sich um Hausrat, der im hälftigen

Miteigentum stehe, so daß der Kläger nicht Alleineigentümer, sondern nur Miteigentümer geworden sei. Vorsorglich hatte sie sich auch darauf berufen, der gesamte Hausrat sei ihr vom Erblasser geschenkt worden. Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer der Beklagten auf 39.200 DM festgesetzt. Die Beklagte bittet darum, die Beschwer auf über 40.000 DM festzusetzen; sie habe ihren Hälfteanteil an dem Hausrat für 30.000 DM veräußert, so daß der Wert des ganzen Hausrats 60.000 DM betrage.

Dem Antrag ist stattzugeben. Der Wert der Beschwer ist nach §§ 2 ff. ZPO zu berechnen. Wird die Herausgabe einer Sache verlangt, so ist nach § 6 ZPO grundsätzlich der Wert der Sache maßgebend. Ausweislich der Gründe des Berufungsurteils haben die Parteien auch in der Berufungsinstanz noch u.a. darum gestritten, ob die Beklagte kraft Schenkung alleinige Eigentümerin des Hausrats ist. Deshalb ist die Beklagte um den vollen Wert der Gegenstände beschwert, zu deren Herausgabe sie verurteilt wurde.

Nachdem die Beklagte durch Vorlage eines Kaufvertrages glaubhaft gemacht hat, daß sie einen Hälfteanteil des gesamten Hausrats für 30.000 DM verkauft hat, und andererseits der Wert der von der Verurteilung ausgenommenen Gegenstände gering ist (nach



Schätzung des Berufungsgerichts 800 DM), geht der Senat davon aus, daß die Beklagte jedenfalls um mehr als 40 000 DM beschwert ist.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter